

Absender*in

Bitte stellen Sie den Antrag auf Individualbeförderung vollständig ausgefüllt und mit ggf. zusätzlichen Unterlagen für das Schuljahr 2023/2024 so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juni 2023.

Sollte der Antrag erst nach dem 15. Juni 2023 beim Fachbereich Schule eingehen, kann nicht sichergestellt werden, dass die Beförderung rechtzeitig zu Schuljahresbeginn eingerichtet werden kann.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Schule
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

per Mail:
schuelerbefoerderung@braunschweig.de

Antrag auf Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse) im Schuljahr 2023/2024

(ausgenommen Oswald-Berkhan-Schule und Hans-Würtz-Schule)

Diesen Antrag bitte vollständig ausfüllen und dem Fachbereich Schule übersenden.

Daten des Kindes

Name*	Vorname*
_____	_____
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*	Klasse (im o.g. Schuljahr)*
_____	_____
Strasse und Hausnummer*	PLZ* Ort*
_____	_____
Schule*	Außenstelle wenn zutreffend
_____	_____

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name*	Vorname*
_____	_____
Adresse (falls abweichend) Strasse und Hausnummer	PLZ Ort
_____	_____
Telefonnummer(n) - auch tagsüber -	E-Mail Adresse
_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Adresse (falls abweichend) Strasse und Hausnummer	PLZ Ort
_____	_____
Telefonnummer(n) - auch tagsüber -	E-Mail Adresse
_____	_____



Unterrichtszeiten

Wochentag	Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende
Montag	:	:
Dienstag	:	:
Mittwoch	:	:
Donnerstag	:	:
Freitag	:	:
Samstag	:	:

Rückfahrt zu einer Tages- oder Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Braunschweig

Nur auszufüllen, wenn die Einrichtung mindestens schulhalbjährlich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nach der Schule aufgesucht wird. Dies gilt nur für Schüler*innen bis zum vierten Schuljahrgang. Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Schülerbeförderungssatzung sind zu berücksichtigen. Bitte einen Zertifizierungsnachweis beifügen.

Name und Adresse der Einrichtung

Begründung für die Notwendigkeit einer Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse)

z. B. gesundheitliche Gründe, Weg mit dem ÖPNV nicht zumutbar, unsicherer Schulweg Sofern eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, ist ein aktuelles aussagekräftiges Attest beizulegen. Bei vorübergehenden Beeinträchtigungen muss die voraussichtliche Dauer ersichtlich sein.

Bemerkungen

z. B. im Rollstuhl sitzend zu befördern, Mitnahme von Hilfsmitteln wie Rollstuhl oder Unterarmgehstützen

Sammel-Schülerzeitkarte

Ist Ihr Kind im Besitz einer Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) oder wurde diese beantragt?

Ja Nein

Ich habe die angehängte Datenschutzerklärung der Schülerbeförderung und das Merkblatt zum Antrag auf Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse) zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Merkblatt zum Antrag auf Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse)

Der Anspruch auf eine Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse) ergibt sich aus § 114 Absatz 1 und Absatz 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung) vom 14. Juli 2020 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 8/2020).

Gemäß § 114 Absatz 1 NSchG hat die Stadt Braunschweig als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 4 Schülerbeförderungssatzung besteht für in Braunschweig wohnende Schülerinnen und Schüler ein Anspruch auf Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse), wenn der Schulweg die Mindestentfernung von 2.000 Metern überschreitet und eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich ist. Als zumutbar gelten gemäß § 5 Schülerbeförderungssatzung folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwege einschließlich der notwendigen Umstiege):

- im Primarbereich bis zu 45 Minuten je Richtung
- im Sekundarbereich I bis zu 75 Minuten je Richtung
- für Schülerinnen und Schüler Berufsbildender Schulen (Berufseinstiegsschule, erste Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss – besuchen) bis zu 90 Minuten je Richtung.

Die Beförderung im ÖPNV ist zumutbar für:

- Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 2, wenn eine durchgehende Verbindung besteht
- Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 3 auch dann, wenn ein Linienwechsel erforderlich ist.

Unabhängig von der Mindestentfernung besteht bei Schülerinnen und Schülern ein Anspruch, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen (die Beförderungsbedürftigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen) oder, deren Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist (vgl. § 1 Absatz 2 und 3 Schülerbeförderungssatzung).

Die Beförderungspflicht besteht gem. § 3 Absatz 2 Schülerbeförderungssatzung nur für den Besuch der nach dem Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

Ändern sich die dem Schülerbeförderungsanspruch zu Grunde liegenden Tatsachen (z. B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist dies der Stadt Braunschweig gemäß § 6 Absatz 1 Schülerbeförderungssatzung umgehend mitzuteilen.

Sofern eine Schülerbeförderung (Taxen und Kleinbusse) erfolgt, sind vorhandene Sammel-Schülerzeitkarten unverzüglich beim Fachbereich Schule abzugeben.

Bei einer beantragten Rückbeförderung zu einer Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle bestätige ich, dass es sich um eine zertifizierte Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle handelt. Ein entsprechender Nachweis ist z.B. die Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegestelle oder eine Bescheinigung der Kinderbetreuung durch die Tageseinrichtung. Dieser Nachweis ist als Anlage beizufügen.

Bei der Auswahl des Beförderungsunternehmens hat sich die Stadt Braunschweig an das Vergaberecht zu halten. Individuelle Wünsche können bei der Unternehmensauswahl aus vergaberechtlichen Gründen leider nicht berücksichtigt werden.

Ihr Antrag wird schnellstmöglich bearbeitet. Bitte beachten Sie, dass für die Einrichtung der Beförderung eine gewisse Vorlaufzeit benötigt wird. Wir bitten hierfür um Verständnis.